

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. März 2006

Nummer 9

INHALT

Tag		Seite
20. 3. 2006	Bekanntmachung über Zuständigkeitsvereinbarungen nach dem Modellkommunen-Gesetz	115
20. 3. 2006	Bekanntmachung über Zuständigkeitsvereinbarungen des Landkreises Emsland mit den Städten Lingen (Ems), Meppen und Papenburg nach dem Modellkommunen-Gesetz	130
20. 3. 2006	Bekanntmachung über die Zuständigkeitsvereinbarung des Landkreises Emsland mit den Städten Haren (Ems) und Haselünne, den Gemeinden Emsbüren, Geeste, Rhede (Ems), Salzbergen und Twist sowie den Samtgemeinden Dörpen, Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich, Nordhümmling, Sögel, Spelle und Werlte nach dem Modellkommunen-Gesetz	132
21. 3. 2006	Bekanntmachung über Zuständigkeitsvereinbarungen nach dem Modellkommunen-Gesetz	134

**Bekanntmachung
über Zuständigkeitsvereinbarungen
nach dem Modellkommunen-Gesetz**

Gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit die Zuständigkeitsvereinbarungen des Landkreises Cuxhaven mit den Städten Cuxhaven und Langen, den Gemeinden Loxstedt, Nordholz und Schiffdorf sowie den Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa, Beverstedt, Börde Lamstedt, Hagen, Hemmoor, Hadeln, Land Wursten und Sietland als **Anlagen 1 bis 14** bekannt gemacht.

Hannover, 20. März 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Im Auftrage

G u t z m e r

Ministerialdirigent

Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Cuxhaven
und
der Gemeinde Loxstedt
über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Gemeinde Loxstedt verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
3. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),

5. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006),
6. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Gemeinde Loxstedt vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Gemeinde Loxstedt.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006	Cuxhaven, den 2. 3. 2006
Landkreis Cuxhaven	Gemeinde Loxstedt
Bielefeld	Kaliske Taxius
Landrat	Bürgermeister Gemeindedirektor

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Gemeinde Nordholz,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Jährling,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Gemeinde Nordholz verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
3. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
5. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006),

6. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Gemeinde Nordholz vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Gemeinde Nordholz.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Bielefeld

Landrat

Cuxhaven, den 6. 3. 2006

Gemeinde Nordholz

Der Bürgermeister

Jährling

Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Gemeinde Schiffdorf,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Regina Ricken,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Gemeinde Schiffdorf verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
3. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006),
5. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG)

vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Gemeinde Schiffdorf vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Gemeinde Schiffdorf.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Bielefeld

Landrat

Cuxhaven, den 2. 3. 2006

Gemeinde Schiffdorf

Die Bürgermeisterin

Ricken

Bürgermeisterin

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Am Dobrock,
vertreten durch
Herrn Samtgemeindebürgermeister Jan Erik Bohling,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Am Dobrock verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
3. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006),
5. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG)

vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Am Dobrock vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Am Dobrock.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Bielefeld

Landrat

Cuxhaven, den 2. 3. 2006

Samtgemeinde Am Dobrock

Der Samtgemeindebürgermeister

Bohling

Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Bederkesa,
vertreten durch
Herrn Samtgemeindebürgermeister Sven Wojzischke,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Bederkesa verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
3. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Bederkesa vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Bederkesa.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 8. 3. 2006

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Bielefeld
Landrat

Cuxhaven, den 9. 3. 2006

Samtgemeinde Bederkesa

Der Samtgemeindebürgermeister

Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Hadeln,
vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister
Harald Zahrtke,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Hadeln verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
3. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006),
5. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG)

vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Hadeln vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Hadeln.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Bielefeld

Landrat

Cuxhaven, den 2. 3. 2006

Samtgemeinde Hadeln

Der Samtgemeindebürgermeister

i. V. Lafrenz

Erster Samtgemeinderat

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Land Wursten,
vertreten durch
Herrn Samtgemeindebürgermeister Wolfgang Neumann,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Land Wursten verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
3. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
5. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006),

6. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Land Wursten vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Land Wursten.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006	Cuxhaven, den 2. 3. 2006
Landkreis Cuxhaven	Samtgemeinde Land Wursten
Der Landrat	Der Samtgemeindebürgermeister
Bielefeld	Neumann
Landrat	Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Sietland,
vertreten durch Herrn Samtgemeindeamtsrat
Maik Schwanemann,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Sietland verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
3. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
5. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006),

6. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Sietland vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Sietland.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006

Cuxhaven, den 2. 3. 2006

Landkreis Cuxhaven

Samtgemeinde Sietland

Der Landrat

Der Samtgemeindebürgermeister

Bielefeld

i. V. Schwanemann

Landrat

Samtgemeindeamtsrat

Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,
und
der Stadt Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Arno Stabbert,
über
die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) wird mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeit von der Stadt Cuxhaven auf den Landkreis Cuxhaven verlagert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 13 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246).

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeit entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Der Landkreis Cuxhaven vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang von der Stadt Cuxhaven an den Landkreis Cuxhaven.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zwei Kalenderjahre.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006	Cuxhaven, den 2. 3. 2006
Landkreis Cuxhaven	Stadt Cuxhaven
Der Landrat	Der Oberbürgermeister
Bielefeld	Stabbert
Landrat	Oberbürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Stadt Langen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thorsten Krüger,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. April 2006 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Stadt Langen verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
3. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
5. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2006),

6. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

Der Landkreis Cuxhaven wird die Stadt Langen bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben beratend unterstützen.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Stadt Langen vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Stadt Langen.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Kalenderjahr.

Cuxhaven, den 1. 3. 2006	Langen, den 1. 3. 2006
Landkreis Cuxhaven	Stadt Langen
Der Landrat	Der Bürgermeister
Bielefeld	Krüger
Landrat	Bürgermeister

Bekanntmachung
über Zuständigkeitsvereinbarungen
des Landkreises Emsland mit den Städten Lingen (Ems),
Meppen und Papenburg
nach dem Modellkommunen-Gesetz

Gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) wird die Zuständigkeitsvereinbarung des Landkreises Emsland mit den Städten Lingen (Ems), Meppen und Papenburg in der **Anlage** bekannt gemacht.

Hannover, den 20. März 2006

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Auftrage

Petersen

Ministerialdirigent

Vereinbarung

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 386).

Zwischen
dem Landkreis Emsland
– vertreten durch den Landrat –

und
den Städten Lingen (Ems), Meppen und Papenburg
– jeweils vertreten durch
den Oberbürgermeister/Bürgermeister –
(nachstehend Kommunen genannt)

wird mit Zustimmung bzw. vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Vertretungskörperschaft folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Verlagerung von Zuständigkeiten

Abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) wird vereinbart:

Folgende Zuständigkeit des Landkreises geht auf die Kommunen über

die Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz sowie Entgegennahme der Anzeige über die Nichtdurchführung dieser Veranstaltungen (§ 69 Abs. 1 und 3 Ge-

werbeordnung) gemäß Nr. 1.12 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Kostenregelung

Zur Regelung der finanziellen Folgen der Zuständigkeitsübertragung wird gemäß § 6 Abs. 4 Modellkommunen-Gesetz vereinbart, dass die für die Wahrnehmung der Aufgaben zu erhebenden Verwaltungsgebühren vollständig bei den Kommunen verbleiben.

§ 3

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. 4. 2006 bis 31. 12. 2007.

Meppen, 23. 2. 2006

Landkreis Emsland
Hermann Böring
Landrat

Stadt Meppen
Heinz Jansen
Bürgermeister

Stadt Lingen (Ems)
Heiner Pott
Oberbürgermeister
Stadt Papenburg
Ulrich Nehe
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Zuständigkeitsvereinbarung
des Landkreises Emsland mit den Städten Haren (Ems) und
Haselünne, den Gemeinden Emsbüren, Geeste, Rhede (Ems),
Salzbergen und Twist sowie den Samtgemeinden Dörpen,
Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich, Nordhümmling, Sögel,
Spelle und Werlte
nach dem Modellkommunen-Gesetz

Gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit die Zuständigkeitsvereinbarung des Landkreises Emsland mit den Städten Haren (Ems) und Haselünne, den Gemeinden Emsbüren, Geeste, Rhede (Ems), Salzbergen und Twist sowie den Samtgemeinden Dörpen, Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich, Nordhümmling, Sögel, Spelle und Werlte in der **Anlage** bekannt gemacht.

Hannover, den 20. März 2006

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Auftrage

Petersen

Ministerialdirigent

Vereinbarung

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 386).

Zwischen
dem Landkreis Emsland
— vertreten durch den Landrat —

und

den Städten Haren (Ems) und Haselünne,
den Gemeinden Emsbüren, Geeste, Rhede (Ems),
Salzbergen und Twist,
den Samtgemeinden Dörpen, Freren, Herzlake, Lathen,
Lengerich, Nordhümmling, Sögel, Spelle und Werlte
— jeweils vertreten durch
den Bürgermeister/Samtgemeindebürgermeister —
(nachstehend Kommunen genannt)

wird mit Zustimmung bzw. vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Vertretungskörperschaft folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Verlagerung von Zuständigkeiten

(1) Abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), wird vereinbart:

Folgende Zuständigkeit des Landkreises geht auf die Kommunen über

die Aufgaben der Versicherungsämter (§ 93 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs) gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 AllgZustVO-Kom.

(2) Abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 576) wird vereinbart:

Folgende Zuständigkeiten des Landkreises gehen auf die Kommunen über

a) von den Aufgaben nach Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft

- die Erlaubniserteilung für Reisegewerbe gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung,
- die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte gemäß § 55 a Abs. 2 Gewerbeordnung,
- die Versagung der Reisegewerbekarte gemäß § 57 Gewerbeordnung,
- die Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten gemäß § 59 Gewerbeordnung,
- die Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten sowie Spezialmärkten und Jahrmärkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz sowie Entgegennahme der Anzeige über die Nichtdurchführung dieser Veranstaltungen gemäß § 69 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung;

b) von den Aufgaben nach Nr. 3.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft

- die Erlaubniserteilung für Gaststättengewerbe gemäß § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz,
- die vorläufige Erlaubniserteilung gemäß § 11 Gaststättengesetz,

— die Versagung der Erlaubnis (§ 4 Gaststättengesetz), soweit es sich um Zelt-, Hallen- und Open-Air-Veranstaltungen handelt,

— die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis (§ 15 Gaststättengesetz), soweit es sich um Zelt-, Hallen- und Open-Air-Veranstaltungen handelt.

Im Übrigen bleibt der Landkreis für die Versagung sowie für die Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zuständig.

§ 2

Kostenregelung

Zur Regelung der finanziellen Folgen der Zuständigkeitsübertragung wird gemäß § 6 Abs. 4 Modellkommunen-Gesetz vereinbart, dass die für die Wahrnehmung der Aufgaben zu erhebenden Verwaltungsgebühren vollständig bei den Kommunen verbleiben.

§ 3

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. 4. 2006 bis 31. 12. 2007.

Meppen, 23. 2. 2006

Landkreis Emsland
Hermann Bröring
Landrat

Stadt Haren (Ems)
Markus Honnigfort
Bürgermeister

Gemeinde Emsbüren
Norbert Verst
Bürgermeister

Gemeinde Rhede (Ems)
Gerhard Conens
Bürgermeister

Gemeinde Twist
Ernst Schmitz
Bürgermeister

Samtgemeinde Freren
Godehard Ritz
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Lathen
Karl-Heinz Weber
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Nordhümmling
Hermann Tebben
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Spelle
Bernhard Hummeldorf
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Haselünne
Werner Schräer
Bürgermeister

Gemeinde Geeste
Hans-Josef Leinweber
Bürgermeister

Gemeinde Salzbergen
Andreas Kaiser
Bürgermeister

Samtgemeinde Dörpen
Hans Hansen
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Herzlake
Ludwig Pleus
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Lengerich
Josef Liesen
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sögel
Helmut Westermann
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Werlte
Werner Gerdes
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
über Zuständigkeitsvereinbarungen
nach dem Modellkommunen-Gesetz

Gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit die Zuständigkeitsvereinbarungen des Landkreises Osnabrück mit den Städten Bad Iburg, Bramsche, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte und Melle, den Gemeinden Bad Essen, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Bohmte, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Ostercappeln und Wallenhorst sowie den Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen als **Anlagen 1 bis 21** bekannt gemacht.

Hannover, den 21. März 2006

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Auftrage

Petersen

Ministerialdirigent

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Gemeinde Bad Essen**, vertreten
durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune ge-
nannt),über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung
erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG ge-
nannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisange-
hörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten
Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernah-
me und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es,
im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erwei-
terung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abwei-
chend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die
Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht
(AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zu-
letzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl.
S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Land-
kreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1
Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und
Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abwei-
chend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf ver-
schiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom
18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständig-
keit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune
übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen
Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG;
2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1
ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abwei-
chend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Ge-
biet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten
(ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die
Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die
Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für
erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1
ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-
Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung
gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der
Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-
Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1
ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirt-
schaft;
4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-
Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung
der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m.
Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-
Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der
Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-
Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-
Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der
Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-
Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-
Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der
Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-
Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden
nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m.
Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbe-
legitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1
ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirt-
schaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der
Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem.
§ 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-
Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-,
Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit
im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung
und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie
Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach
§ 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den
Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO,
wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmi-
gung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorhe-

rigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 24. 2. 2006	Bad Essen, den 16. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Bad Essen
Der Landrat	Der Bürgermeister
i. V. Dr. Reinhold Kassing	Günter Harmeyer

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Stadt Bad Iburg**, vertreten durch den Stadtdirektor (nachfolgend Kommune genannt),

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in

Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Bad Iburg, den 21. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Stadt Bad Iburg
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Stadtdirektor i. V. Gereon Melchers
	Die Bürgermeisterin Marianne Dänekas

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Gemeinde Bad Laer**, vertreten durch
den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung
erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 2 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 24. 2. 2006	Bad Laer, den 24. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Bad Laer
Der Landrat	Der Bürgermeister
i. V. Dr. Reinhold Kassing	Holger Richard

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),
- und
2. der kreisangehörigen **Gemeinde Bad Rothenfelde**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),
über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 24. 2. 2006	Bad Rothenfelde, den 22. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Bad Rothenfelde
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Bürgermeister Klaus Rehkämper

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),
- und
2. der kreisangehörigen **Gemeinde Belm**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),
über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG;
2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 2 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Belm, den 13. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Belm
Der Landrat	Der Bürgermeister
i. V. Dr. Reinhold Kassing	Bernhard Wellmann

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Gemeinde Bissendorf**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Bissendorf, den 21. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Bissendorf
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Bürgermeister Guido Halfter

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),
und
2. der kreisangehörigen **Gemeinde Bohmte**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),
über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG;
2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 2 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 24. 2. 2006	Bohmte, den 22. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Bohmte
Der Landrat	Der Bürgermeister
i. V. Dr. Reinhold Kassing	Klaus Goedejohann

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),

und

 2. der kreisangehörigen **Stadt Bramsche**, vertreten durch die Bürgermeisterin (nachfolgend Kommune genannt),
- über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben, wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

(4) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die

Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben von der Kommune auf den Landkreis übertragen:

1. Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AllgZustVO-Kom;
2. Aufgaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 9 AllgZustVO-Kom;
3. Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 10 AllgZustVO-Kom.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

(1) Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

(2) Für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz (§ 1 Abs. 4 Ziff. 3) erstattet die Kommune dem Landkreis für die Bearbeitung eines jeden Vorantrages und eines jeden Hauptantrages pauschal 500,00 Euro. Die Kosten für weitere nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 bis 3 dieser Vereinbarung wahrzunehmende Tätigkeiten (z. B. Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen, Freistellungen von der Belegungsbindung usw.) trägt der Landkreis. Soweit im Zusammenhang mit den Tätigkeiten aus § 1 Abs. 4 Ziff. 1 bis 3 Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese dem Landkreis zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 24. 2. 2006	Bramsche, den 24. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Stadt Bramsche
Der Landrat	Die Bürgermeisterin
i. V. Dr. Reinhold Kassing	Liesel Höltermann

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Stadt Dissen a. T. W.**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG;
2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1

ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Dissen a. T. W., den 21. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Stadt Dissen a. T. W.
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Bürgermeister Georg Majerski

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Samtgemeinde Fürstenau**, vertreten
durch den Samtgemeindebürgermeister (nachfolgend Kom-
mune genannt),über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung
erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG;
2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorher-

rigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Fürstenau, den 24. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Samtgemeinde Fürstenau
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Samtgemeindebürgermeister Helmut Kamlage

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Stadt Georgsmarienhütte**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die

Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben, wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006 Georgsmarienhütte, den 16. 2. 2006

Landkreis Osnabrück Stadt Georgsmarienhütte

Der Landrat Der Bürgermeister
i. v. Dr. Reinhold Kassing Heinz Lunte

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Gemeinde Glandorf**, vertreten durch
den Gemeindedirektor und den Bürgermeister (nachfolgend
Kommune genannt),

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung
erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG
genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreis-
angehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG ge-
nannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die
Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen.
Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung
die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erpro-
ben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abwei-
chend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die
Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht
(AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zu-
letzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl.
S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Land-
kreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1
Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und
Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abwei-
chend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf ver-
schiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom
18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständig-
keit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune
übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen
Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG;

2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1
ZustVO-SOG.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 übertragenen Auf-
gaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit die-
sen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können,
stehen diese der Kommune zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am
31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12.
2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung
bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006

Glandorf, den 21. 2. 2006

Landkreis Osnabrück

Gemeinde Glandorf

Der Landrat
i. V. Dr. Reinhold Kassing

Der Gemeindedirektor
Hubert Schlotmann

Der Bürgermeister
Herbert Borgmeyer

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Gemeinde Hagen a. T. W.**, vertreten
durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune ge-
nannt),über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung
erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG;
2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorher-

rigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Hagen a. T. W., den 20. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Hagen a. T. W.
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Bürgermeister Dieter Eickholt

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Gemeinde Hasbergen**, vertreten durch
den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung
erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG
genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreis-
angehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG ge-
nannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die
Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen.
Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung
die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erpro-
ben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abwei-
chend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die
Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht
(AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zu-
letzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl.
S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Land-
kreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1
Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und
Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abwei-
chend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf ver-
schiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom
18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständig-

keit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune
übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen
Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-
SOG;
2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1
ZustVO-SOG.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 übertragenen Auf-
gaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit die-
sen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können,
stehen diese der Kommune zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am
31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12.
2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung
bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006

Landkreis Osnabrück

Der Landrat

i. V. Dr. Reinhold Kassing

Hasbergen, den 17. 2. 2006

Gemeinde Hasbergen

Der Bürgermeister

Frank Stiller

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),
 - und
 2. der kreisangehörigen **Gemeinde Hilter a. T. W.**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),
- über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) – entfällt –

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigerungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Hilter a. T. W., den 20. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Landrat	Der Bürgermeister
i. V. Dr. Reinhold Kassing	Hans Bußmann

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Stadt Melle**, vertreten durch den
Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung
erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG
genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreis-
angehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG ge-
nannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die
Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen.
Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung
die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erpro-
ben.

§ 1

Vertragsgegenstand

Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abwei-
chend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten
(ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die
Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die
Kommune übertragen:

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über An-
träge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-,
Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im
Zusammenhang stehende Aufgaben, wie Änderung und
Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie
Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach

§ 70 a GewO, gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den
Ziffn.1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 übertragenen Auf-
gaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit die-
sen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können,
stehen dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen
Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der ent-
sprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kom-
mune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am
31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12.
2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung
bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Melle, den 21. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Stadt Melle
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Bürgermeister Josef Stock

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Neuenkirchen, den 21. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Landrat	Der Samtgemeindedirektor
i. V. Dr. Reinhold Kassing	Günter Herrmann
	Der Samtgemeindegemeindevorsteher
	Martin Brinkmann

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),

und

2. der kreisangehörigen **Gemeinde Ostercappeln**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AllgZustVO-Kom;
2. gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG;
2. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz gem. § 4 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

1. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
2. Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
3. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1

ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

4. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
5. Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
6. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
7. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
8. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
9. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
10. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
11. Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
12. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
13. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
14. Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
15. Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
16. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;

17. Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
18. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen, gemäß § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft;
19. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. AllGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 24. 2. 2006	Ostercappeln, den 16. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Ostercappeln
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Bürgermeister Rainer Ellermann

Vereinbarung

zwischen

1. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt),

und

 2. der kreisangehörigen **Gemeinde Wallenhorst**, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend Kommune genannt),
- über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) vom 8. 12. 2005

Präambel

Gem. § 6 Abs. 1 ModKG können die in § 2 Nr. 1 ModKG genannten Landkreise (Modellkommunen) mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den in § 6 Abs. 1 ModKG genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten treffen. Ziel ist es, im Rahmen einer zeitlich befristeten Veränderung die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ModKG wird abweichend von der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Gestrichen (gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. 3. 2006).

(2) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 576), die Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gem. § 3 Ziff. 1 ZustVO-SOG.

(3) Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ModKG wird abweichend von der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 482) die

Zuständigkeit für folgende Aufgaben vom Landkreis auf die Kommune übertragen:

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben, wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO, gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i. V. m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft.

§ 2

Finanzielle Folgen der Zuständigkeitsübertragung

Die Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 übertragenen Aufgaben trägt die Kommune. Soweit im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühreneinnahmen erzielt werden können, stehen diese in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommune zu. In den Fällen des § 1 Abs. 3 steht dem Landkreis auf Grundlage der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (Nds. ALLGO) bzw. der entsprechenden Verwaltungskostensatzung 38 % und der Kommune 62 % des erzielten Gebührenaufkommens zu.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft. Sie endet am 31. 12. 2007 und verlängert sich automatisch bis zum 31. 12. 2008, wenn keiner der Vertragspartner dieser Verlängerung bis zum 30. 6. 2007 widerspricht.

Osnabrück, den 22. 2. 2006	Wallenhorst, den 15. 2. 2006
Landkreis Osnabrück	Gemeinde Wallenhorst
Der Landrat i. V. Dr. Reinhold Kassing	Der Bürgermeister Ulrich Belde

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,35 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamten-gesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamten-gesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG